

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 17

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Schützen stellenden Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Schützen stellenden Kantone.

(Vom 20. April 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Auf den Wunsch einiger kantonalen Militärbehörden hin, hat das unterzeichnete Departement beschlossen, auch die Fouriere, gleich den übrigen Grädiren der Schützenkompanien (Auszug und Reserve) vorübergehend mit dem Peabodygewehr zu bewaffnen und sachbezügliche Weisungen der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials erlassen, damit diese Bewaffnung in den Cadre- resp. Schießkursen erfolge.

Indem wir Sie ersuchen, hiervon gefälligst Vorermung nehmen zu wollen, benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements
Welti.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Eidgenossenschaft.

Vom hohen Bundesrat wurden zu Inspektoren des II. und IV. Infanterie-Inspektions-Kreises Bern und St. Gallen mit Appenzell — in Ersetzung der Hh. Obersten Denzler und Escher ernannt, die Hh. Obersten Egloff und Favre.

— 13. März. In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Dezbr. 1866 hat der Bundesrat beschlossen, daß von der Expertenkommission vorgeschlagene Repetirgewehre für das Bundesheer einzuführen. Das Militärdepartement wird ermächtigt, die nöthigen Ordonnanzen und Ausführungsreglemente zu erlassen, sowie unter Ratifikationsvorbehalt nach erfolgter Konkurrenzaußschreibung für vorläufig 80,000 Repetirgewehre die erforderlichen Verträge abzuschließen. Von den für Hinterladungsgewehre vorgesehenen Prämien werden 10,000 Fr. der schweizerischen Industriegesellschaft von Neuhausen, bei deren Etablissemant Herr Betterli angestellt ist, für das Repetirgewehr und 8000 Fr. Hrn. Professor Amsler in Schaffhausen für das Umänderungs-System zugesprochen. (Sch. B.)

— Bei der eidg. Schießschule in Thun wurde das in 15,000 Exemplaren angekauft amerikanische Peabody-Gewehr theils zur Instruktion, theils zur Prüfung dem Kurse übergeben. Obschon dieses Gewehr einen langen Anschlag hat, nicht gebogen und auch mit keinem Stecher versehen ist, so wurde doch in verschiedenen Distanzen, von 300—700 Schritt, und in verschiedenen Stellungen, sowohl im Einzel- als im Schnellfeuer ein ausgezeichnetes Resultat erzielt. Für zehn Schüsse z. B. war die kürzeste Zeit 1 Minute mit 100 p.G. Treffer auf 400 Schritte Distanz,

längste Zeit 1½ Min., so daß man annehmen kann, in kurzer Zeit und mit etwas mehr Übung ein Gesamtresultat von 10 Schüssen per Minute erhalten zu können. Was hingegen das Geschöß anbetrifft, läßt dasselbe noch zu bezweifeln, daß dessen Fabrikation baldigst zu vervollkommen gelangen werde.

(Schwyz. B.)

— 16. März. Aus der Scharfschützenchule in Frauenfeld wird der „N. Thurg. Ztg.“ berichtet: Nachdem wir Mittwoch Nachmittags das Vergnügen hatten, die neue Hinterladungswaffe (Peabody) in allen Theilen zu prüfen, sind wir nun im Falle, mit der größten Freude die ausgezeichnete Treffähigkeit dieses Gewehres kund zu thun. Wir sind der festen Überzeugung, daß, wenn namentlich das Betterli-Gewehr jenes noch übertreffen soll, kein Schütze seinen Stützer wieder zurückwünschen wird. (N. Z. B.)

— Am Mittwoch den 18. März ist der Bundesrat in die Vorlagen des Militär-Departements bezüglich der Abänderungen im Bekleidungswesen eingetreten. Neben die Hauptfrage: ob Hut oder Mütze? wird vorerst auf praktische Versuche während des heurigen Militär-Schuljahres abgestellt und zwar mit zwei Arten von Mützen und dem amerikanischen Hute. Für Kavallerie und Train ist eine graue Stalmmütze vorgeschrieben, für Kavallerie und Artillerie ein Waffenrock mit umgelegtem Kragen. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes der Artillerie und Kavallerie erhalten das eisengraue Beinkleid, mit einfacher Verstopf längs bei den äußern Näthen bei allen Waffen und Graden. Die Gradauszeichnung beschränkt sich inständig auf Streifen auf Mütze und Rockkragen. (S. B.)

— Am 23. März kam der Bundesrat auf seinen Beschuß vom 18. zurück und bestimmte, daß die Gradauszeichnungen der Offiziere auf der Schulter getragen werden sollen.

— Um allfällige Straffälle in den dießjährigen eidg. Militärschulen rasch zu erledigen, sind je drei Großrichter und Auditoren bezeichnet und dem Militär-Departement die allfällige Wahl der Kriegsgerichte übertragen. Für die Waffenplätze der Westschweiz sind als Großrichter und Auditor bezeichnet die Hh. Major Hartmann und Hauptmann Nippert; für die Central-Schweiz die Hh. Major Bischoff und Hauptmann Räf; für die Ost-Schweiz und Tessin die Hh. Major Nepli und Hauptmann Wäberlin. (S. B.)

— Das eidg. Offiziersfest in Zug wird am 29., 30. und 31. August abgehalten werden.

— Am 26. März rückten die Cadres von 16 Schützenkompanien in Bielal ein, um die neuen Reglemente zu lernen und das Peabody-Gewehr in Empfang zu nehmen und mit demselben zu schießen. Diese Kompanien mit derjenigen von Solothurn, welche noch nicht vollständig organisiert ist, und einer von Freiburg, die der Sprache wegen in den Kurs nach Genf kommt, bilden eine Schützenbrigade unter dem Kommando des Hrn. Stabsmajor Küngli von Ryken, welchem als Adjutant Hr. Stabs-Hauptmann Jost von Langnau beigegeben ist. Als